



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierung Arnsberg
(Dezernat 201),

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
(Dezernate 21)

- nur per E-Mail -

Änderung des Zuweisungs- und Verteilverfahrens von schutzberechtigten Personen nach § 24 Absatz 1 AufenthG in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Erlass vom 11. Juli 2022 – Az.: w.o. - Bezug nehmend und im Hinblick auf die Vielzahl der Nachfragen zu dieser Thematik teile ich Ihnen mit, dass die unter Punkt II. und III. getroffenen Regelungen im o.g. Erlass vollständig aufgehoben werden.

Ungeachtet dessen gilt weiterhin für die jeweiligen Personengruppen Folgendes:

I. Personen, die sich in den Landeseinrichtungen aufhalten

Personen, die vorübergehend in eine Aufnahmeeinrichtung des Landes aufgenommen werden und denen dort aufgrund der nur sehr kurzen Unterbringungszeit keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 201) gemäß § 24 Absatz 4 AufenthG iVm. § 50 Absatz 4 AsylG iVm. § 3 FlüAG einer bestimmten Kommune zugewiesen, die nach § 3 FlüAG aufnahmepflichtig ist.

Sofern diese Personen bei der sodann örtlich zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1

09. November 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 512-26.06.26-
2022-0003114
bei Antwort bitte angeben

██████████
Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

AufenthG beantragen, unterliegen sie der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG.

Seite 2 von 3

II. Personen, die sich bereits in einer Kommune befinden und noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten haben

Dieser Personenkreis wird keine konkret-individuelle Zuweisung nach § 24 Absatz 4 AufenthG erhalten. Insofern ist diese Personengruppe (vorst) im gesamten Bundesgebiet freizügig.

III. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten bzw. erhalten haben

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG greift die auf das Land NRW bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG. Eine kommunalscharfe Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 AufenthG findet nicht statt. Dennoch ist die Wohnsitzverpflichtung der Betroffenen nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG für das Bundesland NRW in einem Zusatzblatt und im AZR entsprechend zu vermerken.

Darüber hinaus ist regelmäßig das Bestelldatum des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) oder das Einfügen des entsprechenden Klebeetiketts als Bekanntgabe des Verwaltungsakts im Sinne des § 41 VwVfG NRW anzusehen. Insofern ist dieses Datum für die Begründung der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausreichend.

IV. Zeitlicher Anwendungsbereich des § 12a AufenthG

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen in § 12a AufenthG gilt nun, dass auch Personen, denen im Zeitraum vom 4. März bis zum 31. Mai 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, seit dem 1. Juni 2022 der Verpflichtung unterliegen, in dem Bundesland ihrer Zuweisung oder Verteilung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen.

Aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens der Betroffenen liegt jedoch stets ein Härtefall nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG vor,

wenn diese bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung, frühestens aber vor dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über den § 12a AufenthG am 12. Mai 2022, ihren Aufenthalt in ein anderes Bundesland als das nunmehr nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG zuständige Bundesland verlegt hatten.

Sofern die Betroffenen die Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzverpflichtung begehren, sind diese an die zuständige Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 5 Absatz 10 ZustAVO NRW (gerne online <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-fluechtlinge/antrag-auf-aenderung-oder-aufhebung-der-wohnsitzzuweisung>) zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. 